

Abstimmung vom 29.10.1944

## Einhellig im Parlament, knapp an der Urne: Ja zum «Ezätera-Gesetz»

**Angenommen: Bundesgesetz über den unlauteren  
Wettbewerb**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Einhellig im Parlament, knapp an der Urne: Ja zum «Ezätera-Gesetz». In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 203–204.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Nachdem der Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Gewerwesen im zweiten Anlauf erhalten hat (vgl. Vorlagen 41 und 67), fassen die Behörden auch ein Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ins Auge. 1934 verabschiedet der Bundesrat einen ersten Entwurf, doch nach unüberbrückbaren Differenzen zwischen National- und Ständerat bricht das Parlament die Beratungen ab. Offene Streitpunkte sind die Regelungen zum sozialen Dumping, zu Unterangeboten im Submissionswesen und die Definition des Begriffs der Schleuderpreise. Wegen der aufgenommenen Arbeiten für die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung (vgl. Vorlage 143) und des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs dauert es bis 1942, bis der Bundesrat seinen neuen Entwurf vorlegt. Er bezeichnet die bis anhin zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Obligationenrechts (z.B. über Treu und Glauben im Geschäftsverkehr) als ungenügend. Daneben existieren zum Zeitpunkt der Abstimmung in den meisten Kantonen Wettbewerbsgesetze und eine umfassende Rechtsprechung.

Eine Bestimmung zu Schleuderpreisen ist in der neuen Vorlage nicht mehr enthalten. Der Ständerat stimmt dem Gesetz einhellig, der Nationalrat mit 6 Gegenstimmen zu. Das Referendum wird von einem Komitee «Freie Bahn den Jungen» ergriffen, das der LdU kräftig unterstützt.

## GEGENSTAND

Die Generalklausel in Art. 1 des Gesetzes definiert unlauteren Wettbewerb als Missbrauch des Wettbewerbs «durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen». Das können «beispielsweise» sein: Anschwärzung des Konkurrenten, Schwindelreklame, Verwendung unzutreffender Titel oder Berufsbezeichnungen, Herbeiführung von Verwechslungen, Bestechung von Dienstpflichtigen, Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen, Verletzung von Arbeitsbedingungen (soziales Dumping). Im Gesetz verankert ist auch ein Klagerecht der Verbände gegen den unlauteren Wettbewerb. Der zivilrechtliche Schutz steht im Vordergrund, ein Strafprozess kann nur auf Klage hin für einen abschliessenden Katalog von Tatbeständen angestrengt werden.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Alle Parteien ausser dem LdU und der Partei der Arbeit unterstützen das Gesetz, «wenn auch mit unterschiedlichen Wärmegraden» (TA vom 30.10.1944). Auf Befürworterseite engagiert sich federführend der Gewerbeverband. Auch die Gewerkschaften empfehlen ein Ja. Der Verband der Schweizerischen Konsumvereine distanziert sich von der Behauptung des LdU, er sei gegen das Gesetz. Tatsächlich hat er, angesichts von Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Fassung im Parlament, Stimmfreigabe beschlossen (NZZ vom 27.10.1944). Die Migros-Genossenschaften hingegen lehnen das Gesetz ab.

Im «hitzig» geführten Abstimmungskampf leisten sich laut dem TA vom 30.10.1944 beide Seiten eine «recht unerfreuliche Schaustellung des unlauteren Wettbewerbes in der Politik.» Beide Seiten stellen sich als Hüter

des freien Wettbewerbs dar. Die unter der Federführung des LdU-Gründers Gottlieb Duttweiler antretenden Gegner bezeichnen das Gesetz in Anspielung auf den nicht abschliessenden Tatbestandskatalog im «Kautschukparagrafen» und als «Ezätera-Gesetz» (TA vom 30.10.1947). Es begünstigt ihrer Ansicht nach die Entstehung von Monopolen und somit überhöhte Preise: «Das Ziel ist, jeden, der die oft übersetzten Verbandspreise unterbietet, durch das neue Gesetz zu fassen» (TA vom 27.10.1944). Die Verbandsklage stärkte die Verbände, welche in den Händen der Grossunternehmen seien, und schade den kleinen Wettbewerbern. Umgekehrt vermischen die Gegner eine Bestimmung gegen Schleuderpreisartikel.

Laut den Befürwortern schützt das Gesetz die Tüchtigen und Ehrlichen, indem es unfaire Mittel verbietet: «Nicht der Kampf ist untersagt, der ja wesensnotwendig zum Wettbewerb gehört, sondern der Gebrauch unlauterer Waffen» (NZZ vom 27.10.1944). Das Klagerecht der Verbände habe sich in den Kantonen bewährt und schütze insbesondere das Kleingewerbe, weil diese nie aus eigener Kraft in der Lage wären, den Rechtsweg auszunutzen. Die Reklamebestimmung und die Bestimmung gegen Lohndrückerei schütze überdies gezielt die Konsumenten und Arbeitnehmer.

## ERGEBNIS

Das Gesetz wird mit einem Jastimmenanteil von 52,9 % angenommen, was angesichts der Kampagne teilweise sogar Befürworter nicht mehr erwartet haben (TA vom 30.10.1944). In der französischsprachigen Schweiz und im Tessin ist die Zustimmung überdurchschnittlich, lehnt doch nur die Waadt das Gesetz (hauchdünn) ab. In Freiburg, Bern und im Tessin sagen gut zwei Drittel der Stimmbürger Ja. In den Deutschschweizer Städten Zürich und Basel ist die Ablehnung deutlich. Die vergleichsweise tiefe Stimmbeteiligung von 50,9% wird in der Presse auf die Komplexität und Bürgerferne der Materie zurückgeführt.

## QUELLEN

BBI 1942 I 665; BBI 1943 881. NZZ vom 27.10. und 30.10.1944; TA vom 30.10. und vom 27.10.1944. Landesring der Unabhängigen 1944. Meynaud/Korff 1967.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).